

Allgemeine Bestimmungen **für Wettkämpfe im ATB** **und ATB-Meisterschaften**

Beschluss des ATB-Präsidiums am 31. August 2013

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Wettkämpfe, die auf Bundesebene vom Akademischen Turnbund (ATB) als ATB-Meisterschaften oder von einer Korporation als ATB-Wettkampf (Wettkämpfe im ATB) ausgerichtet werden.

Für von Korporationen ausgerichtete Wettkämpfe, die keine Wettkämpfe im ATB sind, gelten diese Regelungen entsprechend, sofern der Veranstalter keine abweichenden oder zusätzlichen Bestimmungen erlassen hat.

§ 1 Begriffsbestimmung

Der ATB und seine Mitglieder richten Wettkämpfe aus. ATB-Meisterschaften sind Wettkämpfe zwischen den Bundeskorporationen des Akademischen Turnbundes, wobei sich sowohl Mannschaften als auch Einzelpersonen im Wettkampf messen. Welche Wettkämpfe als ATB-Meisterschaften gelten, entscheiden der Ausschuss für Leibesübungen (AfL) oder der Oberturnwart¹ (OTW).

§ 2 Teilnahme

- (1) An jeglichen Wettkämpfen, die vom ATB und seinen Mitgliedern ausgerichtet werden, können alle Angehörigen des Akademischen Turnbundes teilnehmen. Gäste und Familienmitglieder sind ebenfalls herzlich willkommen.
- (2) Die Teilnahme an ATB-Meisterschaften ist vorrangig Angehörigen des Akademischen Turnbundes vorbehalten.

¹ In diesen Bestimmungen wird nur die männliche Form von Funktionsbezeichnungen benutzt. Es ist selbstverständlich, dass hiermit auch weibliche Funktionsträger gemeint sind.

- (3) Alle Teilnehmer unterliegen den in diesen Richtlinien aufgeführten Wettkampfbestimmungen.

§ 3 Terminierung

- (1) Terminplanungen haben auf bereits festgelegte Termine von ATB-Veranstaltungen Rücksicht zu nehmen.
- (2) Es ist zu vermeiden, dass an Terminen von ATB-Meisterschaften weitere korporationsübergreifende ATB-Veranstaltungen stattfinden.
- (3) Um die Termine für ATB-Meisterschaften für andere korporationsübergreifende ATB-Sportveranstaltungen zu sperren, ist die Genehmigung des AfL oder OTW einzuholen, der Termin in Absprache festzulegen und im ATB-Kalender und in den ATB-Blättern bekannt zu geben.
- (4) In Jahren mit einem ATB-Fest finden nur für nicht im Rahmen des Festes angebotene Sportarten weitere ATB-Meisterschaften statt.

§ 4 Ausschreibung und Meldungen

- (1) Soweit die Ausschreibungen nichts anderes festlegen, sind die Anmeldungen zu den Wettkämpfen für alle Einzelwettkämpfer und Mannschaften entweder über das elektronische Meldesystem des ATB oder über die Einzel- bzw. Mannschaftsmeldungsbögen durchzuführen.
- (2) Für Mannschaften ist auf Verlangen ein Ansprechpartner mit Kontaktdaten und telefonischer Erreichbarkeit anzugeben.
- (3) Mit ihrer Anmeldung erkennen die Teilnehmer die allgemeinen Wettkampfbestimmungen als verbindlich an.
- (4) Die in den Ausschreibungen genannten Meldefristen, Voraussetzungen und Bedingungen müssen erfüllt werden und sind zwingend einzuhalten.
- (5) Nachmeldungen vor Ort sind grundsätzlich nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Fachwart.
- (6) Bei den Veranstaltungen können durch die Fachwarte maximale Teilnehmerzahlen festgelegt werden. Zudem kann bei Mannschaftswettkämpfen die Teilnahme auf eine bestimmte Anzahl von Mannschaften pro Korporation beschränkt werden. Möchte eine

Verbindung weitere Mannschaften stellen, so sind diese ebenfalls innerhalb der Anmeldefrist anzumelden und erhalten den Status eines Nachrückers.

- (7) Bei Ausfall oder Nichterscheinen von gemeldeten Teilnehmern kommen die Nachrücker zum Zug. Übersteigt die Anzahl der Nachrücker die Zahl der ausgefallenen Teilnehmer, entscheidet das Los.
- (8) Ein Anspruch auf Teilnahme außerhalb der verbindlichen Meldungen besteht nicht.
- (9) Es gehen nur solche Personen/Staffeln/Mannschaften in die Wertung ein, die für diesen spezifischen Wettkampf gemeldet sind und ggf. die erforderliche Startgebühr bezahlt haben.

§ 5 Meldegebühren und Startgelder

- (1) Die maßgeblichen Meldegebühren und die Zahlungsfristen finden sich in den Ausschreibungen und sind den Angaben in den Meldebögen oder dem elektronischen Meldesystem des ATB zu entnehmen.
- (2) Soweit in den Ausschreibungen vorgesehen ist, dass Meldegebühren erhoben werden, ist Voraussetzung für die Teilnahme am Wettkampf, dass diese Melde- und Startgelder für den konkreten Wettkampf bei Wettkampfbeginn vollständig beglichen sind.
- (3) Für potenziell nachrückende Mannschaften ist ebenfalls die Meldegebühr gemäß den Anmeldebedingungen zu entrichten.
- (4) Für verbindlich angemeldete Einzelwettkämpfer oder Mannschaften wird bei Nichtantreten das Meldegeld nicht erstattet.
- (5) Für nicht teilnehmende Mannschaften mit dem Status eines Nachrückers werden die Meldegebühren erstattet.
- (6) Für Ab-, Um- und Nachmeldungen können angemessene Aufschläge und Gebühren verlangt werden.

§ 6 Leitung und Durchführung

- (1) Die Organisation und Durchführung von Wettkämpfen und ATB-Meisterschaften kann Einzelpersonen (Fachwarten, Turnwart, OTW oder anderen ATB-Angehörigen), Bundes-korporationen, aber auch Korporations- und Ortsverbänden übertragen werden.

- (2) Die Leitung eines Wettkampfes und die Festlegung der Wettkampfmodalitäten obliegen dem zuständigen Fachwart. Er besitzt in allen Durchführungsfragen die erste Entscheidungs-kompetenz.
- (3) Ist der Fachwart dauerhaft nicht vor Ort anwesend, hat er einen Vertreter zu benennen.
- (4) Der Fachwart ist berechtigt zu seiner Unterstützung eine Turnierleitung aus mehreren Personen zu bilden und Aufgaben bzw. Entscheidungskompetenzen zu delegieren.
- (5) Der Fachwart entscheidet nach Erhalt des endgültigen Meldeergebnisses abschließend über die Turnierform und die Wettkampfzeiten. Die Wettkampfzeiten können sich deshalb bis zum Veranstaltungsbeginn noch ändern. Die Anfangszeiten auf Basis der aktuellen Planungen finden sich im Zeitplan für die Veranstaltung, der allen Teilnehmern zeitgerecht bekannt zu geben ist.
- (6) Für die Durchführung der Wettkämpfe sind die im Zeitplan für die Veranstaltung angegebenen Wettkampfzeiten und Veranstaltungsorte verbindlich.
- (7) Teilnehmer, die sich zu den festgelegten Zeiten nicht am Veranstaltungsort eingefunden haben, können vom Wettkampf ausgeschlossen werden.
- (8) Es kommen die offiziellen Wettkampffregeln der jeweiligen Fachverbände zur Anwendung, wobei die Fachwarte berechtigt sind – insbesondere bei Spielzeit und Satzlänge – Anpassungen vorzunehmen.

§ 7 Sportstätten und Sportkleidung

- (1) Es gelten die für den Veranstaltungsort festgelegten Hallen- oder Sportstättenordnungen.
- (2) Sofern diese nichts anderes festlegen, dürfen Sporthallen nur mit abriebfesten, nicht abfärbenden Hallensportschuhen betreten werden.
- (3) Für Kunststoffbeläge von Leichtathletikanlagen sind nur Spikes mit maximal 6mm langen Dornen zugelassen.
- (4) Die Benutzung von Rasen- und Kunstrasenflächen unterliegt den örtlichen Bestimmungen (Stollen- und Noppenschuhe).
- (5) Eine korrekte und für Mannschaften einheitliche Sportkleidung ist anzustreben.

- (6) Für ATB-Feste ist eine korrekte und einheitliche Sportkleidung obligatorisch.
- (7) Verstöße können zum Ausschluss vom Wettkampf führen.

§ 8 Wertungs- und Altersklassen

- (1) Die Zuteilung der Einzelwettkämpfer zu Altersklassen erfolgt auf Grundlage der Angabe des Geburtsdatums in der Meldung. Die Altersklasse muss in der Meldung nicht explizit angegeben werden. Maßgeblich ist das Alter, das im Jahr des Wettkampfes erreicht wird.
- (2) Eine Wertung bzw. die Durchführung einer Meisterschaft in den jeweiligen Altersklassen erfolgt ab einer Anzahl von drei startenden Teilnehmern.
- (3) Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, erfolgt eine Zuordnung der Wettkämpfer zu der nächstniedrigeren Altersklasse, in der eine Wertung stattfindet. Der Teilnehmer erhält auf Wunsch die Möglichkeit, in einer höheren Altersklasse mit Wertung außer Konkurrenz anzutreten.
- (4) Die Wettkämpfe von Mannschaften werden nur in Ausnahmefällen in verschiedenen Altersklassen gewertet.
- (5) Es ist den teilnehmenden Korporationen gestattet, Wettkampfgemeinschaften zu bilden. Bei Wertung einer solchen Wettkampfgemeinschaft bei ATB-Meisterschaften ist eindeutig festzulegen, für welche Korporation diese startet.
- (6) Weitere Voraussetzung für eine Wertung bei ATB-Meisterschaften ist, dass durchgehend mehr als zwei Drittel der aktiven Wettkämpfer Angehörige des ATB sind. Dies ist im Zweifelsfall durch eine schriftliche Auflistung der Wettkämpfer nachzuweisen.

§ 9 Wettkampfentscheidung und Einspruch

- (1) Der für eine Sportart zuständige Fachwart entscheidet über das Wettkampfergebnis, ggf. nach Rücksprache mit den Schiedsrichtern und Kampfrichtern.
- (2) Gegen die Entscheidung des Fachwartes ist der Einspruch möglich. Gegen Tatsachenentscheidungen von Kampfrichtern und Schiedsrichtern ist kein Einspruch zulässig.

- (3) Ein Einspruch muss unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, nach Ende des Wettkampfes bzw. Bekanntgabe des Wettkampfergebnisses mündlich und innerhalb einer Frist von zwei Stunden nach Wettkampfe schriftlich beim Fachwart eingelegt werden. Die Einlegung des Einspruchs beim OTW wahrt diese Fristen.
- (4) Der OTW zieht zwei am dem Einspruch zugrundeliegenden Sachverhalt Unbeteiligte zur Bildung eines Schiedsgerichtes hinzu. Zur Klärung des Sachverhalts sollen die Mitglieder des Schiedsgerichts im Zweifelsfall eine gemeinsame Anhörung mit dem Einspruchsführer, dem durch die Entscheidung des Fachwartes Begünstigten, dem Fachwart und den Schiedsrichtern/Kampfrichtern durchführen. Das Schiedsgericht entscheidet abschließend über den Einspruch. Das Ergebnis teilt der OTW dem Fachwart und den Wettkämpfern mit.

§ 10 Siegerehrungen

- (1) Die Siegerehrungen finden, soweit nicht anders angegeben, im Anschluss an die Wettkämpfe an der Wettkampfstätte statt.
- (2) Alle Teilnehmer erhalten eine Urkunde.
- (3) Bei Mannschaftswettbewerben erhält das erstplatzierte Team einen Siegerpokal.
- (4) Die Möglichkeit der Verleihung weiterer Pokale, Wanderpokale und Siegerurkunden sowie Medaillen ergibt sich aus den Ausschreibungen.

§ 11 Versicherung

Für die angemeldeten Teilnehmer an einem Wettkampf besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Sportversicherungen des ATB.

§ 12 Bezuschussung von ATB-Meisterschaften

- (1) Wettkämpfe im Rahmen von ATB-Meisterschaften werden finanziell vom ATB bezuschusst.

- (2) Veranstalter von ATB-Meisterschaften erhalten im Saldo max. 250,00 EUR Unterstützung. Für Ski- bzw. Snowboard-Meisterschaften beträgt der Zuschuss im Saldo max. 500,00 EUR.
- (3) Voraussetzung hierfür ist, dass gemäß § 2 Angehörige oder Mannschaften von mindestens drei verschiedenen Bundeskorporationen teilnehmen. Angehörige mehrerer Korporationen benennen das ATB-Mitglied, für das sie antreten.
- (4) Die verbindlichen Meldefristen sind daher so festzulegen, dass eine kostenfreie Stornierung von angemieteten Sportstätten vorgenommen werden kann, falls diese Bedingung nicht erfüllt wird.
- (5) Die verbindliche Anmeldung ist mit einer Meldegebühr zu versehen.

§ 13 Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Bestimmungen treten mit dem Tag der Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Das Merkblatt für ATB-Meisterschaften wird mit Inkrafttreten dieser Bestimmungen aufgehoben.
- (3) Änderungen nach erstmaligem Inkrafttreten dieser Bestimmungen werden nachfolgend in zeitlicher Abfolge dokumentiert.